

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Polizei

2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNS3-S-186/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Plan

E-Mail: polizei.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22411

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Andrea Hofer

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22499

Datum

01. Juli 2024

Betrifft

Schutzzone

SCHUTZZONEN - VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden das innere Veranstaltungsgelände (Bereich nach Passieren der Zutrittsschleusen), der Foyerbereich (Bereich vor den Zugangsschleusen inklusive dem Swap-Dome), der Camping- und Caravanbereich, die Parkplätze P1 und P2 und der Parkplatz für Camper, die Shuttlebusbereiche und sämtliche Wege und Flächen, die dem Zu- und Abstrom sowie dem Aufenthalt der Besucher dienen.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Schutzzone gilt anlässlich der Großveranstaltung „Rolling Loud“ von Donnerstag, 04.07.2024, 12:00 Uhr bis Montag, 08.07.2024, 12:00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das **Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen**.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 04.07.2024, 12:00 Uhr in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. S o n n l e i t n e r

